

**Zweite Satzung zur Änderung der
Satzung über die Immatrikulation in Studiengängen
mit besonderer Qualifikationsvoraussetzung
gemäß Art. 44 Abs. 2 bis 4 BayHSchG,
über den Hochschulzugang nach Art. 45 BayHSchG und den Zugang zum Master-
studium gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG
im Wintersemester 2020/21 und im Sommersemester 2021
an der Universität Regensburg
(Sonderimmatrikulationssatzung
Wintersemester 2020/21 und Sommersemester 2021)**

Vom 26. Mai 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 und Art. 99 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Immatrikulation in Studiengängen mit besonderer Qualifikationsvoraussetzung gemäß Art. 44 Abs. 2 bis 4 BayHSchG, über den Hochschulzugang nach Art. 45 BayHSchG und den Zugang zum Masterstudium gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG im Wintersemester 2020/21 und im Sommersemester 2021 an der Universität Regensburg (Sonderimmatrikulationssatzung Wintersemester 2020/21 und Sommersemester 2021) vom 12. August 2020, geändert durch Satzung vom 22. September 2020, wird wie folgt geändert:

1. Der Satzungstitel wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „im Wintersemester 2020/21“ wird ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen.
 - b) Nach den Worten „im Sommersemester 2021“ werden die Worte „und im Wintersemester 2021/22“ eingefügt.
 - c) Die Worte „und Sommersemester 2021“ in der Klammer werden durch die Worte „mit Wintersemester 2021/22“ ersetzt.
2. In § 1 Satz 1 werden die Worte „und im Sommersemester 2021“ durch die Worte „bis zum Wintersemester 2021/22“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Studium in Studiengängen, deren Zugang das erfolgreiche Absolvieren einer Eignungsprüfung nach der jeweils einschlägigen Eignungsprüfungssatzung voraussetzt, kann unter den nachfolgenden Regelungen bereits vor vollständig bestandener Prüfung zum Nachweis der besonderen Qualifikationsvoraussetzung aufgenommen werden, wenn diese Prüfung aufgrund der Corona-Krise nicht oder nicht vollständig angeboten wurde oder die Anreise aufgrund von pandemiebedingten Reisebeschränkungen unverschuldet nicht möglich war.“
4. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Studium in Studiengängen am Institut für Anglistik und Amerikanistik (§ 1 Nrn. 1 und 2 der Satzung über die Eignungsfeststellung für Studiengänge am Institut für Anglistik und Amerikanistik der Universität Regensburg), deren Zugang das erfolgreiche Absolvieren eines

Eignungsfeststellungsverfahrens nach der vorbenannten Satzung über die Eignungsfeststellung voraussetzt, kann bereits vor dem endgültigen Nachweis der besonderen Qualifikationsvoraussetzung aufgenommen werden, wenn das Eignungsfeststellungsverfahren aufgrund der Corona-Krise nicht oder nicht vollständig angeboten wurde oder die Anreise aufgrund von pandemiebedingten Reisebeschränkungen unverschuldet nicht möglich war.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „im Wintersemester 2019/20“ wird das Wort „oder“ gestrichen und ein Komma eingefügt.
 - b) Nach den Worten „im Sommersemester 2020“ werden ein Komma sowie die Worte „im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021“ eingefügt.
6. In § 7 Satz 2 werden die Worte „30. September 2021“ durch die Worte „31. März 2022“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 19. Mai 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 26. Mai 2021.

Regensburg, den 26. Mai 2021
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 26.05.2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26.05.2021 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26.05.2021.